Statuten
Basler Liedertafel 1852

Verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 30.09.2017.
Revidiert an der (schriftlich durchgeführten) Mitgliederversammlung vom 28.09.2020, an den Mitgliederversammlungen vom 22.05.2023 und 13.05.2024.

Revidiert an MV	Artikel	Revision
28.09.2020	3.3 Vorstand	Amtsdauer von vier auf zwei Jahre
22.05.2023		Gesamtrevision aufgrund Neustrukturierung Verein
13.05.2024	2.4 Datenschutz	Aufgrund neuer Datenschutzgesetzgebung

„Singen ist unsere Leidenschaft“

Entwicklung seit Gründung

- *Der Verein Basler Liedertafel wurde 1852 gegründet und per 1.1.2018 in „Basler Liedertafel 1852“ umbenannt.*
- *Die Vereine „Reveille-Chor der Basler Liedertafel“ (gegründet 1898) und „Veteranenbund der Basler Liedertafel“ (gegründet 1927) haben sich zum gleichen Zeitpunkt mit dem Verein „Basler Liedertafel 1852“ zusammengeschlossen.*
- *2021 wurde das Ensemble «Singvoll» als Sektion in den Verein aufgenommen.*
- *2022/23 gaben sich die Chöre im Verein eine neue Struktur. Aus „Hauptchor“, „Reveillechor“ und „junger Tafelrunde“ wurden «die Tafelrunde» mit Schwergewicht U-Musik und «Reveillechor» für den Chor mit Schwergewicht E-Musik.*
- *Alle Chöre treten unter dem Dach «Basler Liedertafel» auf.*

1. Allgemeines

1.1 Name und Sitz und Gliederung

Unter dem Namen «Basler Liedertafel 1852» besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.
Der Verein besteht aus verschiedenen Sektionen, welche jeweils eigenständig mit eigenem Reglement organisiert sind.

1.2 Zweck

Der Verein hat zum Zweck, die Chormusik zu pflegen und dadurch das kulturelle Leben in Basel und der weiteren Region zu fördern.
Die «Basler Liedertafel 1852» besteht aus verschiedenen Sektionen.
Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

1.3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedskategorien

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

Mitgliedskategorien sind:

- Aktivmitglieder
- Veteranen
- Ehemalige Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

2.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist jeweils fällig.
Werden Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.
Ausschluss aus wichtigen Gründen:
Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid beim Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung überprüft den Entscheid des Vorstands.

2.4 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins. Die Mitglieder geben dem Verein die Bildfreigabe für Bilder, auf denen sie visuell erkennbar sind. Der Verein erhält die Nutzungsrechte an den von Mitgliedern des Vereins erstellen, urheberrechtlich geschützten Materialien, welche dem Verein zur Verfügung gestellt werden.
Die Zustimmung zur Verwendung von Bildern ist jederzeit widerrufbar.

3. Organisation

3.1 Organe

Die Organe der Basler Liedertafel 1852 sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Musikkommission
- Die Revisionsstelle

3.2 Mitgliederversammlung

Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Termin. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium einzureichen.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten mit Ausnahme von Ziff. 6 und 7.1.
Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

3.2.1 Ordentliche Mitgliederversammlung
Der Verein hält jedes Jahr bis zum 30. Juni eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

3.2.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung
Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

3.2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten oder der Präsidentin, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Protokolls der Mitgliederversammlungen
b) Entlastung des Vorstandes
c) Wahl eines Präsidiums, eines Kassiers oder einer Kassierin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
d) Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren oder der Revisionsgesellschaft
e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
f) Genehmigung der Mittelfristplanung
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
h) Beschlussfassung über Anträge
i) Änderung der Statuten
j) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des dann noch vorhandenen Vermögens
k) Gründung, Aufnahme und Auflösung von Sektionen

3.3 Vorstand

3.3.1 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei), höchstens 7 (sieben) Mitgliedern. Dabei sollen alle Sektionen vertreten sein.
Der Vorstand konstituiert sich bis auf das Präsidium und den Kassier oder die Kassierin selbst.
Als Präsidium kann durch die Mitgliederversammlung eine Einzelperson oder ein Co-Präsidium von maximal 2 Personen gewählt werden. Ein Co-Präsidium regelt seine Arbeitsteilung selbst.
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

3.3.2 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der oder die Sitzungsleitende hat Stichentscheid. Über Beschlüsse wird Protokoll geführt.

3.3.3 Aufgaben

Der Vorstand regelt sämtliche Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3.3.4 Aufgabenübertragung

Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Vereinsmitglieder oder an Arbeitsgruppen delegieren. In einem Vorstandsbeschluss wird die Aufgabe konkret bestimmt und auch die damit allenfalls einhergehenden Finanzbefugnisse definiert.

3.3.5 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen.

3.4 Musikkommission

3.4.1 Zusammensetzung

Die Musikkommission besteht aus den Dirigenten und Dirigentinnen der einzelnen Chöre sowie eines Vertreters oder einer Vertreterin des Vorstands.

3.4.2 Aufgaben

Die Musikkommission koordiniert die musikalischen Jahresprogramme der einzelnen Chöre.
Die Musikkommission erarbeitet musikalische Projekte für den Verein oder mehrere Chöre gemeinsam. Die Musikkommission unterbreitet ihre Vorschläge dem Vorstand zur Genehmigung.

4. Rechnungsrevision

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahrs vier Rechnungsrevisoren oder Revisorinnen oder eine Revisionsgesellschaft. Diese sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen. Mindestens zwei Revisoren oder Revisorinnen oder die Revisionsgesellschaft prüfen den jährlichen Rechnungsabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

5. Finanzen

5.1 Verwendung der Finanzen

Das Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für die Zielsetzungen der «Basler Liedertafel 1852» einzusetzen.

5.2 Spenden und Legate

Spenden und Legate werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet. Falls eine Zweckbestimmung fehlt, werden die Mittel für den allgemeinen Zweck des Vereins verwendet.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Statutenänderung

Statutenänderungen müssen für die Mitgliederversammlung traktandiert und mit der Einladung allen Mitgliedern zugestellt werden.
Statutenänderungen werden mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

7. Auflösung und Verwendung der Mittel

7.1 Die Auflösung des Vereins “Basler Liedertafel 1852“ kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

7.2 Die bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Nettoaktiven sind einer Institution zuzuwenden, die wegen ihres gemeinnützigen Zwecks von den direkten Steuern befreit ist. Ein Rückfall von Mitteln des Vereinsvermögens an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

Basel, 13. Mai 2024

Basler Liedertafel 1852

Präsident Aktuarin